

## Einige Anmerkungen zum Seelsorgegeheimnis im kanonischen Recht\*

von Matthias Ambros

---

Zusammenfassung: Der Beitrag skizziert, ausgehend von den Normen über die Priesterausbildung sowie den Bestimmungen über die Institute des gottgeweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens (kanonische Lebensverbände), die rechtliche Grundlegung und die Unverletzbarkeit des außersakramentalen Seelsorgegeheimnisses im CIC. Ausgehend von can. 220, der den Schutz der Intimsphäre aller Christgläubigen in den Grundvollzügen der Kirche gewährleisten will, wird vom Autor dieser Studie deren rechtliche Konkretisierung durch den partikularrechtlichen Gesetzgeber sowie durch autonomes Satzungsrecht, insbesondere kirchlicher Vereinigungen und kanonischer Lebensverbände, postuliert. Schließlich wird der Frage nach möglichen strafrechtlichen Sanktionen bei Verletzung des außersakramentalen Seelsorgegeheimnisses sowie Rechtsschutzmöglichkeiten aufgrund der Initiative Betroffener nachgegangen.

---

### Hinführung zur Thematik

Die Unantastbarkeit des Beichtsiegels und sein besonderer Schutz im kanonischen sowie im staatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland dürfte sowohl bei den Spendern des Bußsakramentes als auch bei den Gläubigen allgemein bekannt sein. In der Priesterausbildung werden die künftigen Priester für das besondere Vertrauensverhältnis, das der Seelsorger im Rahmen der Beichte bzw. eines Beichtgesprächs zu garantieren hat, sensibilisiert. Ein eventueller Bruch des Beichtsiegels, sei er direkt oder indirekt, hat auch strafrechtliche Relevanz im kanonischen Recht. Es ist ein der Kongregation<sup>1</sup> für die Glaubenslehre vorbehaltenes schwereres Delikt. Der Priester, der das Beichtgeheimnis direkt bricht, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu. Jemand, der es indirekt bricht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden (vgl. can. 1386 CIC<sup>2</sup> i.V.m. Art. 4 der Normen zum MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*<sup>3</sup>).

Neben dem Beichtgeheimnis gibt es aber auch andere pastorale Bereiche, die einen behutsamen Umgang des Seelsorgers oder anderer Mitarbeitender in der kirchlichen

---

\* Dieser Beitrag, der geringfügig erweitert und für die Veröffentlichung überarbeitet wurde, geht auf den gleichlautenden Vortrag zurück, den der Autor am 1. Dezember 2021 an der *Theologischen Fakultät Trier* gehalten hat. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

<sup>1</sup> Nach Art. 69 *Praedicate evangelium* erfolgt die Namensänderung in „Dikasterium für die Glaubenslehre“.

<sup>2</sup> In der Fassung, wie der CIC von Papst *Franziskus* im Rahmen der jüngsten Strafrechtsreform durch die Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei*, in: *L'Osservatore Romano* 161 (2021), n. 122, 1. Juni 2021, 2-4, modifiziert worden ist [im Folgenden abgekürzt: i.d.F. *Pascite gregem Dei*].

<sup>3</sup> In der Fassung, wie die Normen von Papst *Franziskus* durch das Rescriptum ex audientia vom 11. Oktober 2021 approbiert worden sind: *L'Osservatore Romano* 161 (2021), n. 279, 7. Dezember 2021, 6.

Verwaltung oder Rechtsprechung mit intimen und höchstpersönlichen Informationen erforderlich machen. Hier ist das Seelsorgegeheimnis vom Dienst- oder Amtsgeheimnis zu unterscheiden.<sup>4</sup> Während ein kirchlicher Amtsträger generell dazu verpflichtet ist, Wissen, das er aufgrund seines Dienstverhältnisses hat, vertraulich zu behandeln,<sup>5</sup> unterliegt das Seelsorgegespräch, das keine Beichte war, eines besonderen Schutzes, wie in diesem Beitrag aufgezeigt werden soll.<sup>6</sup> Dazu soll (1.) zunächst der CIC im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen befragt werden, aus denen sich der Schutz des Seelsorgegeheimnisses herleiten lässt.<sup>7</sup> Sodann soll (2.) eine etwaige Verletzung des *forum internum extrasacramentale* im Licht des kirchlichen Straf- und Verwaltungsrechtes betrachtet werden.<sup>8</sup>

## 1. Rechtliche Grundlagen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (*forum internum extrasacramentale*)

Im CIC gibt es keinen systematischen Abschnitt zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bzw. des außersakramentalen *forum internum*. Allerdings finden sich in verschiedenen Canones Bestimmungen, aus denen sich das Konzept eines *forum internum extrasacramentale* herleiten lässt. Methodisch soll in einem ersten Schritt der Bereich der Priesterausbildung untersucht werden, sowie darauffolgend die Normen über das

---

<sup>4</sup> Vgl. *Schwendenwein, Hugo*, Art. Geheimhaltung, in: LKR, 311-312.

<sup>5</sup> Das kirchliche Recht sieht vor der Übernahme gewisser Ämter einen Amtseid vor, wie z.B. für das Gerichtspersonal (vgl. can. 1454). Das kirchliche Prozessrecht sieht zudem eine explizite Norm vor, die den Inhaber eines Amtes an einem Kirchengericht zu Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. can. 1455). Unbeschadet der Verschwiegenheitsverpflichtungen, die sich aus einer kirchlichen oder staatlichen Norm sowie eines Amtseids herleiten lassen, ist bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (= DBK) auf das *Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz* (KDG) zu verweisen, das in den einzelnen Diözesen vom jeweiligen Diözesanbischof als Diözesangesetz mit Wirkung vom 24. Mai 2018 in Kraft gesetzt worden ist: z.B. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 134/5 (2018) 49-77; *Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz*, 5. Februar 2019 (Inkrafttreten: 1. März 2019), Amtsblatt Bistum Passau 149 (2019) 12-33.

<sup>6</sup> Zum Seelsorgegespräch im *forum internum extrasacramentale* sei u.a. auf folgende rechtliche Studien verwiesen: *Pree, Helmuth*, Forum internum und externum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung, in: *Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht* (FS G. Holotik). Hg. von Stephan Haering / Josef Kandler / Raimund Sagmeister, Frankfurt 1999, 497-512; *Haering, Stephan*, Kirchenrechtliche Aspekte der Geistlichen Begleitung, in: „Da kam Jesus hinzu ...“ (Lk 24,15). Handreichung für geistliche Begleitung auf dem Glaubensweg. Hg. vom Sekretariat der DBK, Arbeitshilfen, 158, Bonn 2001, 36-47; *Meckel, Thomas*, Das Beichtgeheimnis und das Seelsorgegeheimnis im Spiegel der Grundrechte der Christgläubigen, in: AfkKR 181 (2012) 444-466; *Ghirlanda, Gianfranco*, Foro interno, foro esterno, ambito della coscienza, intimità della persona, in: *Vita Consacrata* 48 (2012) 155-161; 252-268; *Schneider, Michael*, Die Unterscheidung von forum externum und forum internum in der Priesterausbildung, in: *GuL* 86 (2013) 404-418; *Rhode, Ulrich*, La riservatezza delle informazioni ricevute nell'accompagnamento spirituale, in: *PerRC* 110 (2021) 155-162.

<sup>7</sup> Um den Rahmen dieses Beitrags nicht zu sprengen, bedeutet dies, dass auf außerkodikarische Ämter sowie partikularrechtliche Bestimmungen, wie z.B. Ausbildung und Dienst von Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferenten, nicht Bezug genommen werden kann. Die Ergebnisse dieser Studie und die für das Seelsorgegeheimnis zugrundeliegenden Prinzipien sind jedoch auch auf diese Ämter übertragbar.

<sup>8</sup> Der zeitlichen Begrenzung des Vortrags ist es geschuldet, dass sich der Beitrag auf diese zwei inhaltlichen Aspekte beschränkt.

gottgeweihte Leben. Sodann wird aber zu fragen sein, wie generell die Notwendigkeit des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses auch außerhalb von Priesterbildung und Ordensleben rechtlich begründet und abgeleitet werden kann.

## 1.1 Recht über die Priesterausbildung

Hinsichtlich des rechtlichen Rahmens für die Seelsorge in der Priesterausbildung sollen nun diesbezüglich der CIC sowie die Grundordnung für die Priesterausbildung (*ratio fundamentalis*) analysiert werden.<sup>9</sup>

### 1.1.1 Codex Iuris Canonici

Eine Grundnorm bezüglich der Wahrung des *forum internum sacramentale et extrasacramentale* in der Priesterausbildung ist can. 239 § 2. Das institutionalisierte *forum internum* ist sozusagen im Amt des Spirituals verwirklicht:

„In jedem Seminar muss es wenigstens einen Spiritual geben, unbeschadet der Freiheit der Alumnen, sich auch an andere Priester zu wenden, die vom Bischof für diese Aufgabe bestellt sind.“<sup>10</sup>

Die Aufgaben des Spirituals werden im CIC nicht näher bestimmt. Ihre rechtliche Umschreibung erfolgt durch die Rahmenordnung zur Priesterbildung der jeweiligen Bischofskonferenz<sup>11</sup> sowie durch die Seminarordnung<sup>12</sup>. Aus der kanonischen Tradition sowie can. 240 § 2, wonach beim Spiritual um keine Stellungnahme hinsichtlich der Geeignetheit eines Kandidaten eingeholt werden kann, ist zu schließen, dass er seine Aufgaben in erster Linie im sakramentalen und außersakramentalen *forum internum* ausüben hat. Der Spiritual und andere vom Bischof bestellte Priester haben sich demnach um die geistliche Begleitung der Priesterkandidaten zu kümmern. Für die Beichte sind vom Bischof ordentliche und außerordentliche Beichtväter zu bestellen, die Beichtgelegenheit im Priesterseminar anbieten, unbeschadet der Freiheit der Alumnen, sich auch an einen Beichtvater außerhalb des Priesterseminars zu wenden (vgl. can. 240 § 1). Auch wenn beide Dienste in der Praxis ggf. von derselben Person ausgeübt werden, ist zwischen dem Beichtvater und dem geistlichen Begleiter (*moderator vitae spiritualis*) zu unterscheiden, von dem in can. 246 § 4 die Rede ist. Der Gesetzgeber will, dass sich die Alumnen an den häufigen Empfang des Bußsakramentes gewöhnen und es wird die Empfehlung ausgesprochen, dass jeder einen frei gewählten geistlichen Begleiter hat, dem der Priesterkandidat sein Gewissen eröffnen kann.

---

<sup>9</sup> Auf die *systematische* Analyse der Rahmenordnung Priesterbildung DBK soll an dieser Stelle verzichtet werden, da sie sich aufgrund der Inkraftsetzung der neuen *ratio fundamentalis* im Revisionsstadium befindet.

<sup>10</sup> „In quolibet seminario unus saltem adsit spiritus director, relicta libertate alumnis adeundi alios sacerdotes, qui ad hoc munus ab Episcopo deputati sint.“

<sup>11</sup> Can. 242 spricht von der nationalen Ordnung für die Priesterausbildung, nach der sich die diözesanen und überdiözesanen Priesterseminare auszurichten haben.

<sup>12</sup> Can. 240 § 3 spricht von der Notwendigkeit von Seminarstatuten.

Die Analyse des CIC ergibt demnach, dass für die Seelsorge im Priesterseminar folgende Dienste zur Verfügung stehen:

- der Spiritual oder, wenn es die Anzahl der Alumnen oder andere Gründe erforderlich machen, mehrere Spirituale (vgl. can. 239 § 2);
- ordentliche und außerordentliche Beichtväter des Priesterseminars (vgl. can. 240 § 1);
- Geistliche Begleiter (vgl. can. 264 § 4).

Im Hinblick auf die seelsorglichen Gespräche, die außerhalb der Beichte im Rahmen der Priesterausbildung stattfinden, ist, falls es sich nicht um den Spiritual handelt, can. 240 § 1 in Analogie anzuwenden. Vom Geistlichen Begleiter darf seitens der Seminarleitung kein Urteil über den Kandidaten eingeholt werden. Die Eröffnung des Gewissens durch die Alumnen baut auf einem Vertrauensverhältnis auf, das nicht allein auf zwischenmenschlicher Sympathie basiert oder darin grundgelegt sein muss, sondern in erster Linie im Amt dessen gründet, dem ein spezifischer Dienst in der Priesterausbildung anvertraut worden ist. Unbeschadet der Tatsache, dass es auch private Gespräche von Gläubigen mit einem Priesterkandidaten geben kann, die dieser als seelsorgliche Ermutigung auf dem Weg empfindet, handelt es sich bei der Seelsorge für Priesterkandidaten im Sinne des CIC um einen offiziellen kirchlichen Dienst. Er wird im Namen der Kirche ausgeübt und unterliegt deshalb auch bestimmten Regeln und eines besonderen Schutzes. Für den Geistlichen Begleiter gilt daher uneingeschränkt can. 220: „Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“<sup>13</sup> Im Hinblick auf die geistliche Begleitung von Priesterkandidaten ist vom Begleiter der Schutz der Intimsphäre des Alumnus zu gewährleisten. Wissen aus geistlicher Begleitung hat daher im *forum internum* zu verbleiben. Der Begleiter hat kein Recht, Gesprächsinhalte gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Diözesanbischof oder dem Regens des Priesterseminars, weiterzugeben. Die Seminarleitung darf auch um kein Gutachten bitten.<sup>14</sup> Dem Spiritual bzw. dem Geistlichen Begleiter ist generell zu raten, in Anwesenheit der Seminarleitung nicht über einen bestimmten Priesterkandidaten zu reden, um zu vermeiden, Wissen, das nur aufgrund von Seelsorge erworben wurde, zu offenbaren. Das Fundamentalrecht des Gläubigen auf den Schutz seiner Intimsphäre ist unantastbar.

### **1.1.2 Forum internum in der Grundordnung Priesterbildung (Ratio fundamentalis)**

Um die Normen des CIC über die Priesterausbildung darzulegen und deren Anwendung zu fördern, hat die Kongregation für den Klerus am 8. Dezember 2016 die *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum“ erlassen.<sup>15</sup> Dieses allgemeine Ausführungsdekret, das mindestens für die Priesterausbildung der nächsten

<sup>13</sup> „Nemini licet bonam famam, qua quis gaudet, illegitime laedere, nec ius cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam violare.“

<sup>14</sup> Mit diesem Verbot schützt der Gesetzgeber sowohl den Seminaristen als auch den Spiritual.

<sup>15</sup> In: L'Osservatore Romano, 8. Dezember 2016, n. 282 Anhang (italienische Originalfassung); VApSt, 209 (deutsch). Kommentar hierzu: Ghirlanda, Gianfranco, La nuova *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* del 2016. Prova, maturazione, discernimento, in: PerRC 107 (2018) 241-296.

Generation maßgeblich sein wird, und derzeit durch das Erstellen der *ratio nationalis* (vgl. can. 242) durch die Bischofskonferenzen eine ortskirchliche Konkretisierung erfährt, soll hinsichtlich seiner Aussagen zum *forum internum extrasacramentale*, d.h. insbesondere hinsichtlich der Seelsorge durch Spiritual und Geistliche Begleiter untersucht werden:

a) Über Geistliche Begleitung und Beichte heißt es in Nr. 88, Bst. b.: „Die sakramentale Bruderschaft wird eine wertvolle Hilfe, wenn sie die Form der geistlichen Begleitung und der Beichte, die die Priester gegenseitig erbitten, annimmt. Die Regelmäßigkeit dieser Art der Begegnung ermöglicht, das ‚Streben der Priester nach geistlicher Vollkommenheit, von dem die Wirksamkeit ihres Dienstes entscheidend abhängt‘ (Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus [16. März 2009]: Insegnamenti V/1 [2009], 392), lebendig zu erhalten. Besonders in schwierigen Augenblicken können die Priester im geistlichen Begleiter einen Mitbruder finden, der ihnen hilft, ihren Problemen auf den Grund zu gehen und die angemessenen Mittel einzusetzen, um sie zu bewältigen.“

b) In Nr. 107 wird die Pflicht zur geistlichen Begleitung während des Ausbildungsprozesses unter gleichzeitiger Betonung der Freiheit des Seminaristen, sein Gewissen zu eröffnen, thematisiert: „Die geistliche Begleitung ist ein bevorzugtes Mittel für das Gesamtwachstum der Person. Der geistliche Begleiter soll in aller Freiheit von den Seminaristen unter den vom Bischof bestimmten Priestern gewählt werden. Diese Freiheit ist tatsächlich nur authentisch, wenn der Seminarist sich mit Aufrichtigkeit, Vertrauen und Fügsamkeit öffnet. Die Begegnung mit dem Begleiter darf nicht nur gelegentlich, sondern muss konsequent und regelmäßig erfolgen. Die Qualität der geistlichen Begleitung ist nämlich für die Wirksamkeit des ganzen Ausbildungsprozesses wichtig. Den Seminaristen stehen reguläre und auch andere Beichtväter, die regelmäßig ins Seminar kommen, zur Verfügung. Ungeachtet dessen haben sie immer die Möglichkeit, sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Seminars frei an beliebige Beichtväter zu wenden. Es ist wünschenswert, dass für eine ganzheitliche Ausbildung der geistliche Begleiter auch der ständige Beichtvater sein kann.“

c) Nr. 136 bringt insbesondere die zentrale Aufgabe des Spirituals für die Koordinierung der geistlichen Ausbildung im Seminar zur Sprache: „Der Bischof achte darauf, kompetente und erfahrene Priester für die geistliche Begleitung auszuwählen, die eines der bevorzugten Mittel ist, um die Seminaristen bei der Prüfung der Berufung zu unterstützen. Der Spiritual muss ein wahrer Meister des inneren Lebens und des Gebetes sein, der dem Seminaristen hilft, den göttlichen Ruf anzunehmen und eine freie und großzügige Antwort reifen zu lassen. Er ‚[ist] für den geistlichen Weg der Seminaristen im *forum internum* sowie für die Durchführung und Koordinierung der verschiedenen geistlichen Übungen und des liturgischen Lebens im Seminar verantwortlich [...]‘ (Richtlinien für die Vorbereitung der Seminarerzieher, Nr. 44: Enchiridion Vaticanum 13 (1996), 3227). In den Seminaren, in denen es

mehrere Spirituale gibt, soll einer der ‚Kordinator der spirituellen Dimension‘ sein. Er moderiert die liturgischen Feiern, koordiniert die Tätigkeit der anderen Spirituale und der eventuellen auswärtigen Beichtväter, er bereitet das Programm der jährlichen geistlichen Exerzitien und der monatlichen Einkehrtage wie auch die Feiern des liturgischen Jahres vor und fördert zusammen mit dem Rektor die ständige Fortbildung der Spirituale.“

Einer Grundordnung angemessen bietet die *Ratio fundamentalis* keinen detaillierten Aufgabenkatalog von Spiritual und Geistlichem Begleiter. Es werden lediglich, wie schon im CIC, die entsprechenden Ämter und Dienste genannt. Die Konkretisierung erfolgt jedoch in der nationalen Ausbildungsordnung sowie durch diözesane Gesetzgebung bzw. bei einem überdiözesanen Seminar durch Rechtsetzung der jeweils beteiligten Bischöfe. Die *Ratio fundamentalis* scheint der Auffassung zu sein, dass geistliche Begleitung lediglich von Priestern ausgeübt werden könne. Sie empfiehlt, dass der Dienst des Geistlichen Begleiters und des Beichtvaters von derselben Person ausgeübt werde. Sie verbietet aber nicht explizit die geistliche Begleitung durch Ordensleute, die keine Kleriker sind, oder andere qualifizierte Laien. Da in der Spiritualitätsgeschichte geistliche Begleitung nicht nur an den priesterlichen Dienst und an die Beichte geknüpft war, ist daher eine entsprechende Bestellung durch den Diözesanbischof möglich.<sup>16</sup> Meines Erachtens sollte dieser Punkt auch in der Rahmenordnung zur Priesterbildung behandelt werden, um eine etwaige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Bestellung von Nichtklerikern zu Geistlichen Begleitern von Priesterkandidaten auszuräumen.

Auffällig ist zudem, dass in der *Ratio fundamentalis* ein starker Fokus auf die Freiheit der Alumni in der Wahl des Geistlichen Begleiters gelegt wird. In der Tat wird sich ein Priesterkandidat einem Dritten gegenüber nur dann öffnen können, wenn es ein im besten Fall beidseitiges Grundvertrauen gibt. Auch wenn der offizielle Geistliche Begleiter eines Alumnus eine explizite oder implizite Billigung durch den Diözesanbischof braucht, sollte sie deshalb m.E. großzügig gewährt werden, wenn nicht offensichtliche und wichtige Gründe dagegensprechen. Eine Ablehnung müsste zudem sowohl gegenüber dem Alumnus als auch gegenüber dem vorgeschlagenen Geistlichen Begleiter begründet werden (vgl. can. 51) und wäre ggf. anfechtbar (vgl. cann. 1732-1739). Die bloße Tatsache, dass der gewünschte Begleiter nicht auf der vom Bischof gebilligten Liste zu finden ist, begründet noch nicht dessen Ungeeignetheit. Eine Ablehnung aus diesem Grund wäre willkürlich. Eine zwangsweise Zuweisung eines Geistlichen Begleiters wäre eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Priesterkandidaten (vgl. can. 220). Dies hat auch zur Folge, dass ein Alumnus jederzeit das Recht hat, seinen Geistlichen Begleiter zu wechseln.

---

<sup>16</sup> So auch *Haering*, Kirchenrechtliche Aspekte (Anm. 6), 37: „Es ist also möglich, dass der Diözesanbischof Gläubige (auch Laien), welche nach seinem Urteil die zur geistlichen Begleitung nötigen menschlichen, theologischen und spirituellen Voraussetzungen mitbringen (eventuell auch auf Grund einer speziellen Ausbildung), ausdrücklich mit der Aufgabe betraut, Menschen geistlich zu begleiten (vgl. c. 228 § 1). Eine solche Beauftragung hat einerseits zur Folge, dass die geistlichen Begleiter im Namen der Kirche tätig sind, und andererseits, dass Personen, die geistliche Begleitung suchen, erwarten können, eine im kirchlichen Rahmen (Menschenbild, Glaubenslehre) stehende Begleitung zu erhalten.“

Der Ausbildungsprozess im Priesterseminar dient der Klärung der Geeignetheit eines Kandidaten. Die *Ratio fundamentalis* nennt an mehreren Stellen auch den Spiritual und die Geistlichen Begleiter, die zusammen mit allen anderen Ausbildern an Berufungsklä rung und Formung der Alumn en mitwirken:

a) Ganz allgemein spricht Nr. 189 von der Verantwortung des Bischofs und der von ihm eingesetzten Ausbilder, zu denen auch der Spiritual und die Geistlichen Begleiter gehören, für die Priesterausbildung und die Beurteilung der Geeignetheit der Kandidaten: „Der Bischof ist für die Aufnahme in das Seminar verantwortlich. Mit der Hilfe der Ausbilder soll er die menschlichen und moralischen, die geistlichen und intellektuellen Veranlagungen, die physische und psychische Gesundheit und die Redlichkeit der Absicht der Kandidaten beurteilen.“ Im Sinne einer ganzheitlichen Formung des Priesterkandidaten beschränkt sich die Verantwortung des Spirituals und des Geistlichen Begleiters nicht nur auf die bloße „geistliche“ Bildung, sondern soll ihnen im Unterscheidungs- und Entscheidungsprozess hinsichtlich ihrer menschlichen, intellektuellen und pastoralen Befähigung zum priesterlichen Dienst im *forum internum* zur Verfügung stehen.

b) Im Hinblick auf etwaige homosexuelle Tendenzen eines Priesterkandidaten fordert Nr. 200 der *Ratio fundamentalis*, dass der Alumnus u.a. auch mit dem Spiritual diesbezüglich ins Gespräch kommt: „Im Übrigen ist es angebracht, daran zu erinnern, dass in einer Beziehung des aufrichtigen Dialogs und des gegenseitigen Vertrauens der Seminarist gehalten ist, den Ausbildern – dem Bischof, dem Rektor, dem Spiritual und anderen Verantwortlichen – eventuelle Zweifel oder Schwierigkeiten auf diesem Gebiet offenzulegen.“

c) Eventuelle psychologische Gutachten über den Kandidaten darf, unter Beachtung des einschlägigen staatlichen Rechts sowie unter Berücksichtigung von can. 220, d.h. wenn der Seminarist sein Einverständnis – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – erteilt, neben dem Bischof und dem Regens auch der Spiritual des Alumnus kennen (vgl. Nr. 195).

d) Nr. 197 spricht wieder allgemein von der Ausbildungsgemeinschaft, die ggf. dem Bischof die Entlassung eines Seminaristen empfiehlt: „Wenn es die Ausbildungsgemeinschaft nach Rücksprache mit dem Bischof für notwendig hält, einen Seminaristen zu irgendeinem Zeitpunkt der Ausbildung zu entlassen, soll diese Entscheidung generell schriftlich erfolgen und in geeigneter Weise archiviert werden. Im Sinne einer Zusammenfassung der durchgeführten Prüfung bedarf es einer vernünftigen wenigstens summarischen, aber auf jeden Fall ausreichend nachvollziehbaren Darstellung der Umstände, die sie verursacht haben.“

e) Bei der Entscheidung über Aufnahme ins oder Entlassung aus dem Priesterseminar bzw. der Beurteilung hinsichtlich der Geeignetheit, die die Ausbilder dem Bischof für das Skrutinium vorzulegen haben, ist von Bedeutung, dass in Nr. 205, Bst. b. auf can. 240 § 2 verwiesen wird, wonach vom Spiritual und den

Beichtvätern keine Stellungnahme eingeholt werden darf. Auch wenn hier die Geistlichen Begleiter nicht genannt sind, muss dies für sie ebenso gelten.

Es ist auffällig, dass die *Ratio fundamentalis* an vielen Stellen von der kollegialen Verantwortung der Ausbilder spricht. Dies könnte missverstanden werden, wenn diese Normen dahingehend interpretiert werden würden, dass das *forum internum*, d.h. der Schutzbereich der seelsorglichen Begleitung des Priesterkandidaten durch Spiritual und Geistlichen Begleiter, nicht mehr zu beachten sei. Auch das Rundschreiben der Kleruskongregation vom 13. April 2016, Prot. N. 20152168,<sup>17</sup> konnte in diese Richtung fehlinterpretiert werden.<sup>18</sup>

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass Spiritual und Geistlicher Begleiter als Seelsorger der Priesterkandidaten zum Seelsorgegeheimnis verpflichtet sind (vgl. can. 220; 240 § 2 und Nr. 205, Bst. b. *Ratio fundamentalis* in analoger Anwendung). Um die Unverletzbarkeit des Seelsorgegeheimnisses deutlicher herauszustellen als dies in der *Ratio fundamentalis* hinsichtlich des *forum internum extrasacramentale* erfolgt, bietet es sich an, dass in der Rahmenordnung Priesterbildung, die von der Bischofskonferenz als *ratio nationalis* erlassen werden wird, dem *forum internum* ein eigener systematischer Abschnitt gewidmet oder wenigstens eine diesbezügliche explizite Einzelnorm aufgenommen wird.

## 1.2 Recht der kanonischen Lebensverbände<sup>19</sup>

Für die Seelsorge in Ordensniederlassungen ist can. 630 relevant. § 1 erkennt das Grundrecht des Gläubigen auf Schutz der Intimsphäre (vgl. can. 220) an, wenn es dem Religiösen Freiheit in der Wahl des Beichtvaters und des Geistlichen Begleiters lässt: „Die Oberen haben den Mitgliedern die gebührende Freiheit zu lassen in Bezug auf das Bußsakrament und die geistliche Führung, jedoch unter Wahrung der Ordnung des Instituts.“<sup>20</sup> Die unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch die Institutsordnung wäre daher als unrechtmäßig zu bewerten. Die absolute Beschränkung der Seelsorge auf die von den Oberen bestellten Beichtväter (vgl. can. 630 § 2) wäre unzulässig, wenn der Religiöse einen anderen geeigneten Seelsorger präsentiert. Eine Nicht-Zulassung wäre gegenüber dem Religiösen sowie gegenüber dem vorgeschlagenen Kandidaten begründungspflichtig (vgl. can. 51) und ggf. anfechtbar (vgl. can. 1732-1739). Diese Interpretation von can. 630 § 1 wird noch einmal durch den Wortlaut von can. 630 § 3 gestärkt. Auch wenn hier von Nonnenklöstern, Ausbildungshäusern und

<sup>17</sup> Abgedruckt in: AfkKR 185 (2016) 211-214.

<sup>18</sup> Vgl. Ambros, Matthias, Die Notwendigkeit der Präsenz der Formatoren im Priesterseminar und die Rolle des Spirituals als Ausbilder. Anmerkungen zum Schreiben des Heiligen Stuhls vom 13. April 2016, in: AfkKR 185 (2016) 167-185.

<sup>19</sup> Auch wenn sich die Ausführungen im Folgenden, aufgrund der Begrenzung des Themas, auf die Institute des geweihten Lebens beschränken, gelten die Überlegungen in analoger Anwendung genauso für die Säkularinstitute sowie die Gesellschaften apostolischen Lebens.

<sup>20</sup> „§ 1. Superiores sodalibus debitam agnoscant libertatem circa paenitentiae sacramentum et conscientiae moderamen, salva tamen instituti disciplina.“



Laienkommunitäten die Rede ist, gilt die in der Norm genannte Schutzklausel für alle Religiösen, nämlich, dass sie sich nicht an die ordentlich bestellten Beichtväter der Niederlassung wenden müssen. Can. 630 § 4 verpflichtet die Oberen, nicht die Beichte der ihnen unterstellten Religiösen zu hören, es sei denn, dass sie darum bitten. Can. 630 § 5 ist eine weitere Schutznorm für den Gewissensbereich des Religiösen, wenn es heißt, dass es den Oberen untersagt ist, von den Religiösen die Eröffnung des Gewissens zu verlangen.

Hinsichtlich der Zulassung zum Noviziat wird in can. 642 das Recht auf Schutz der Intimsphäre des Kandidaten durch Verweis auf can. 220 implizit erwähnt: „Die Oberen sollen mit aufmerksamer Sorge nur jene zulassen, die, außer dem geforderten Alter, Gesundheit, geeigneten Charakter und genügende Reife haben, um das dem Institut eigene Leben auf sich nehmen zu können; Gesundheit, Charakter und Reife sollen, soweit nötig, durch hinzugezogene Sachverständige bestätigt werden, unbeschadet der Vorschrift des can. 220.“<sup>21</sup> Das bedeutet, dass auch hier kein Gutachten vom Beichtvater oder Geistlichen Begleiter eingeholt werden darf. Auch wenn nicht explizit erwähnt, gilt dies ebenso für die weiteren Phasen der Ausbildung: die Entscheidung über die Zulassung zu den zeitlichen und ewigen Gelübden. Um zu einem adäquaten Rechtsschutz zu kommen, wird es neben dem Rahmenrecht, das der CIC festlegt, Aufgabe der Statuten sein, das Grundrecht auf Schutz der Intimsphäre und den damit verbundenen Schutz des Seelsorgegeheimnisses bei Ordensleuten in den Konstitutionen detaillierter zu regeln. Apostolische Visitationen von Ordensgemeinschaften und kritische Aussagen von einzelnen ehemaligen Ordensleuten scheinen Indizien dafür zu sein, dass entweder die Normen der entsprechenden Konstitutionen zum *forum internum* nicht eindeutig genug oder sogar rechtswidrig sind oder keine exakte Anwendung durch die Oberen finden. Aus der Analyse des CIC ist aber zu schließen, dass das Seelsorgegeheimnis auch im Ordensrecht uneingeschränkt geschützt ist.

### 1.3 Grundstatut der Gläubigen

Die Grundnorm, die hinsichtlich der Seelsorge und des damit verbundenen Vertrauensschutzes anzuwenden ist, ist can. 220. An einzelnen Stellen im CIC sowie in der *Ratio fundamentalis* wird diese Norm explizit zitiert. In diesem Beitrag wurde auf das Grundrecht der Gläubigen zum Schutz ihrer Intimsphäre bereits im Abschnitt über die Priesterbildung sowie des gottgeweihten Lebens verwiesen. Weil sich Seelsorge größtenteils außerhalb von Priesterausbildung und Ordensleben ereignet, ist deshalb mit Nachdruck auf diese Norm, die das allen Gläubigen zukommende Grundrecht auf Schutz der Intimsphäre anerkennt, zu rekurrieren. Dabei ist zu beachten, dass es sich lediglich um eine Fundamentalnorm handelt, im CIC aber keine systematische Abhandlung des *forum internum extrasacramentale* vorhanden ist. Insofern bedarf es in der Praxis einer Erarbeitung solcher Schutznormen. Es ist die Chance von Partikularrecht oder von

---

<sup>21</sup> „Superiores vigilanti cura eos tantum admittant qui, praeter aetatem requisitam, habeant valetudinem, aptam indolem et sufficientes maturitatis qualitates ad vitam instituti propriam amplectendam; quae valetudo, indoles et maturitas comprobentur adhibitis etiam, si opus fuerit, peritis, firmo praescripto can. 220.“

Satzungsrecht, diesen Schutz des *forum internum extrasacramentale* normativ darzulegen, zu konkretisieren und wirksam zu gewährleisten. Hier sind die Verantwortungsträger in den Ortskirchen, insbesondere die Bischöfe als Gesetzgeber ihrer Diözesen, gefragt bzw., bei autonomen Satzungsrecht, die jeweiligen Gemeinschaften und Vereinigungen sowie personalen und kollegialen Organe.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Note der Apostolischen Pönitentiarie vom 29. Juni 2019<sup>22</sup> hinzuweisen. Hier wird, wie wir es in diesem Beitrag getan haben, eine klare Unterscheidung von Amtsgeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Beichtgeheimnis vorgenommen. Hinsichtlich des *forum internum extrasacramentale* und des damit verbundenen Seelsorgegeheimnisses, das mit can. 220 begründet wird, heißt es u.a.:

„Zum außersakramentalen *Forum internum* gehört insbesondere die geistliche Führung, in welcher der einzelne Gläubige seinen eigenen Weg der Bekehrung und Heiligung einem bestimmten Priester, Ordensangehörigen oder Laien anvertraut. (...) Dieser besondere Bereich erfordert daher auch eine gewisse Geheimhaltung *ad extra*, die durch die inhaltliche Natur der geistlichen Gespräche mitbedingt ist und sich aus dem Recht eines jeden Menschen auf Achtung seiner Privatsphäre ergibt (vgl. c. 220 CIC). Obwohl nur ‚analog‘ zu dem, was im Sakrament der Beichte geschieht, lernt der geistliche Seelenführer das Gewissen des einzelnen Gläubigen aufgrund seiner ‚besonderen‘ Beziehung zu Christus, welche sich aus der Heiligkeit des Lebens und bei Klerikern aus der empfangenen heiligen Weihe ableitet, kennen.“<sup>23</sup>

Die Analogie des Seelsorgegesprächs zur Beichte erfordert unbedingte Geheimhaltung, wozu der Begleiter verpflichtet ist. In analoger Anwendung von can. 1550 § 2, 2° ist der Geistliche Begleiter im kanonischen Prozess als zeugnisunfähig zu betrachten.<sup>24</sup> Auch das

<sup>22</sup> Vgl. *Apostolische Pönitentiarie*, Note über die Bedeutung des *forum internum* und die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses, 29. Juni 2019, at: [www.penitenzieria.va](http://www.penitenzieria.va) (abgerufen: 26. März 2020).

<sup>23</sup> Ebd. (Anm. 22).

<sup>24</sup> Im Gegensatz zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis, das zeugnisunfähig macht, räumt das kanonische Prozessrecht dem Träger eines Amtsgeheimnisses ein Aussageverweigerungsrecht ein (vgl. can. 1548 § 2, 1°). Vgl. auch *Aumenta, Felice Sergio*, *Alcune osservazioni circa le novità legislative nel Motu proprio "Vos estis lux mundi"*, in: *"Servi inutiles sumus"*. Studi in memoria di S.E. Mons. Giorgio Corbellini, Città del Vaticano 2020, 35-55, hier: 46: „Si può dire, pertanto, che nell'ambito del segreto ministeriale va ricompreso tanto il foro interno che il foro esterno e che, mentre va sempre tutelata la riservatezza del foro interno, nel caso del foro esterno è la coscienza del ministro sacro a dover valutare quale sia nel caso concreto il dovere morale prevalente e dunque quale comportamento tenere.“

Problematisch sind deshalb teilkirchliche Normen, die beim außersakramentalen Seelsorgegeheimnis Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht vorsehen, wie z.B. DBK, Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, 18. November 2019, [www.dbk.de](http://www.dbk.de) (abgerufen: 25. März 2021), Nr. 11, vorsieht: "Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC10) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen [...]." In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, wenn die Leitlinien exakter zwischen dem unverletzlichen Wissen aus Seelsorge (*forum internum*) und Wissen aus anderen Amtstätigkeiten von Seelsorgenden und anderen Mitarbeitern der Kirche unterschieden hätten.

staatliche Prozessrecht schützt in diesem Sinne das Seelsorgegeheimnis (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO; § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).<sup>25</sup>

## 2. Sanktionen bei Verletzung des Seelsorgegeheimnisses

Der Schutz des außersakramentalen *forum internum* und dessen Grundlage im kanonischen Recht wurde in einem ersten Abschnitt dargelegt. Nun gilt es zu fragen, ob eine etwaige Verletzung strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht und welche innerkirchlichen Beschwerdemöglichkeiten ggf. Betroffene haben.

### 2.1 Kanonisches Strafrecht

Die Verletzung des Seelsorgegeheimnisses ist nicht, wie es beim Beichtiegel der Fall ist, explizit unter den Strafbestimmungen des CIC zu finden. Die Tatsache jedoch, dass dem *forum internum extrasacramentale* ein besonderer Schutz zukommt und der jeweilige Amtsinhaber zu einer strikten Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet ist, führt dazu, dass eine etwaige Verletzung als Amtsmissbrauch zu bewerten und damit strafbewehrt ist.<sup>26</sup> Die Rechtsgrundlage ist can. 1378 i.d.F. *Pascite gregem De*<sup>27</sup>:

„§ 1. Wer über die im Recht schon vorgesehenen Fälle kirchliche Gewalt, ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Aufgabe missbraucht, soll bei bestehender Verpflichtung, den Schaden wieder gut zu machen, je nach Schwere der Tat oder Unterlassung bestraft werden, den Amtsverlust nicht ausgenommen.“

---

Hier sei auch *Franziskus*, *MP Vos estis lux mundi*, 7. Mai 2019, in: *L'Osservatore Romano* 159 (2019), n. 106, 10. Mai 2019, 10, erwähnt: Art. 3 *Vos estis lux mundi* legt Klerikern und Mitgliedern von kanonischen Lebensverbänden bei Kenntnis über gewisse Straftaten, wie u.a. sexueller Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener (vgl. Art. 1 *Vos estis lux mundi*), eine Meldepflicht auf. Dabei wird zwar auf das Aussageverweigerungsrecht aufgrund des Amtsgeheimnisses verwiesen (vgl. can. 1548 § 2), das in Art. 4 § 1 *Vos estis lux mundi* sogleich relativiert wird, wenn es heißt: „Die Tatsache, eine Meldung gemäß Art. 3 zu erstatten, stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar.“ Dabei ist es nicht unproblematisch, dass in diesem Gesetz ein Hinweis auf den absoluten Schutz des *forum internum* im Bußsakrament und Seelsorgegespräch fehlt. Diese Bestimmung muss daher im Lichte der Note der Apostolischen Pönitentiarie über das *forum internum* gelesen werden.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu *Haering*, *Kirchenrechtliche Aspekte* (Anm. 6), 37-38; *Rehak, Martin*, *Zum Begriff der Seelsorge im staatlichen Recht*, in: „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“ (FS A. Weiß). Hg. von Bernhard Sven Anuth / Bernd Dennemarck / Stefan Ihli, Regensburg 2020, 493-547.

<sup>26</sup> Vgl. *Hallermann, Heribert*, *Kann ein Pfarrer nicht tun und lassen, was er will? Geistlicher Missbrauch – eine kanonistische Spurensuche*, in: *KuR* 27 (2021) 207-233; hier 232: „Eine vorsätzliche Verletzung des Beichtgeheimnisses und der Geheimnisverrat gemäß c. 1386 §§ 1–3 CIC neuer Fassung sowie die rechtswidrige Schädigung des guten Rufes einer Person im Sinne des c. 1390 § 2 CIC neuer Fassung könnten mit den jeweils vorgesehenen Sanktionen überall dort relevant werden, wo geistlicher Missbrauch in der Form geschieht, dass die Trennung zwischen *forum externum* und *forum internum* bewusst missachtet und auf diese Weise die Intimsphäre einer Person schwerwiegend beeinträchtigt wird.“

<sup>27</sup> „§ 1. Qui, praeter casus iure iam praevisos, ecclesiastica potestate, officio vel munere abutitur, pro actus vel omissionis gravitate puniatur, non exclusa eorundem privatione, firma damnum reparandi obligatione. § 2. Qui vero, ex culpabili neglegentia, ecclesiasticae potestatis vel officii vel muneris actum illegitime cum damno alieno vel scandalo ponit vel omittit, iusta poena puniatur ad normam can. 1336, §§ 2-4, firma damnum reparandi obligatione.“

§ 2. Wer aber aus schuldhafter Nachlässigkeit eine Handlung kirchlicher Gewalt oder eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Aufgabe unrechtmäßig zu fremdem Schaden oder Ärgernis setzt oder unterlässt, soll, bei bestehender Verpflichtung, den Schaden wieder gut zu machen, nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2-4 bestraft werden.“<sup>28</sup>

Die Geistliche Begleitung gehört zu den kirchlichen Diensten. Die Nota der Apostolischen Pönitentiarie sieht sie in Analogie zur Beichte. Wissen, von dem der Begleiter aus der Seelsorge Kenntnis hat, an Dritte weiterzugeben, würde den Tatbestand von can. 1378 erfüllen, nämlich ein Missbrauch eines kirchlichen Dienstes, der entsprechend der Schwere bestraft werden soll (*pro actus vel omissionis gravitate puniatur*).<sup>29</sup> Als Höchststrafe ist der Amtsentzug vorgesehen.

Sobald der Ordinarius des Ortes, an dem sich die mögliche Verletzung des Seelsorgegeheimnisses ereignet hat, oder der Ordinarius, der aufgrund eines Inkardinationsverhältnisses zuständig ist, hiervon *ex officio* oder durch Anzeige des Betroffenen oder von Dritten Kenntnis erhält, soll er eine Voruntersuchung einleiten, um den möglichen Tatbestand, Umstände und Zurechenbarkeit zu ermitteln (vgl. can. 1717). Erhärtet sich im Rahmen der Voruntersuchung das Vorliegen einer eventuellen Straftat, hat der Ordinarius ein Dekret zu erlassen, indem er die Einleitung eines Strafprozesses anordnet (vgl. cann. 1721-1728 i.V.m. 1502; 1504) oder das Verfahren zur Verhängung einer Strafe auf dem Verwaltungsweg einleitet (vgl. can. 1720).<sup>30</sup>

## 2.2 Rechtsschutzmöglichkeiten auf Initiative der Betroffenen

Wie die mittlerweile fast zwanzig Jahre dauernde Diskussion um den Umgang der Kirche mit Sexualdelikten von Klerikern gezeigt hat, hat unter anderem die Nichtanwendung des

<sup>28</sup> Lüdicke, Klaus, c. 1389, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: November 1993), merkt zum Inhalt dieser Norm (hier noch can. 1389 i.d.F. CIC/1983) an: „Im Anschluß an Green (in: Code of Canon Law zu 1389) spricht Proctor (Misconduct 239) von zwei durch den Canon geschützten Werten: «accountability» und «clearer understanding of the responsibilities commensurate with one's office»“.

<sup>29</sup> Entsprechende Strafen können nach can. 1336 (i.d.F. *Pascite gregem Dei*) Gebote, Verbote oder Rechtsentzüge sein.

<sup>30</sup> Bei seinem Vorgehen hat der Ordinarius can. 1341 (i.d.F. *Pascite gregem Dei*) zu beachten, wonach ein Strafprozess oder ein Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg nur dann einzuleiten ist, wenn er erkannt hat, „dass weder auf den Wegen pastoralen Bemühens, besonders durch brüderliche Ermahnung, noch durch Verwarnung oder durch Verweis die Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann.“

An dieser Stelle soll wenigstens kurz Erwähnung finden, dass die Stellung des Geschädigten bei kirchlichen Strafdelikten äußerst passiv ist. Er kann die Straftat zwar anzeigen. Dem zuständigen Ordinarius kommt aber ein weiter Beurteilungsspielraum zu, ob er tatsächlich einen Strafprozess einleitet oder sogenanntes „pastorales Bemühen“ für angemessen hält (vgl. can. 1341 [i.d.F. *Pascite gregem Dei*]). Bei einem Strafprozess, und vermutlich auch bei der außergerichtlichen Verhängung einer Strafe auf dem Verwaltungsweg, könnte der Geschädigte als Nebenkläger auftreten, was nicht nur hinsichtlich etwaiger Schadensersatzforderungen von Interesse ist (vgl. cann. 1729-1731). Vgl. *Sciicluna, Charles J., The Rights of Victims in Canonical Penal Process*, in: PerRC 109 (2020) 493-503, hier: 499, „The ordinary when deciding to adopt one process rather than the other, has to realise that this decision means that under the system that we are applying at the moment the victim only has the right to action for damages when a judicial penal trial has been instituted.“

kanonischen Strafrechts zu einer enormen kirchlichen Glaubwürdigkeitskrise geführt. In letzter Zeit wird ein neuer Fokus auf andere Formen von Missbrauch und Überschreitung amtlicher Vollmacht gelegt, wozu der sensible Schutzbereich des *forum internum* gehört, dessen sakramentale wie außersakramentale Verletzung, wie gezeigt wurde, auch kanonisch strafbewehrt ist. Wie aber können Betroffene Hilfe erfahren? Im Hinblick auf Sexualdelikte sind mittlerweile weisungsunabhängige Ansprechpartner in den einzelnen deutschsprachigen Diözesen benannt, die sich unabhängiger Spezialisten bei der Anzeige konkreter Fälle bedienen können.<sup>31</sup> Es gibt Leitlinien der Bischofskonferenz, nach denen vorgegangen wird.<sup>32</sup> Auf diese Weise wird ein einheitlicher Standard in den einzelnen Diözesen gefördert.<sup>33</sup> Meines Erachtens braucht es auch unabhängige Ansprechpersonen, die die Plausibilität von Anzeigen anderer Delikte, wie z.B. die Verletzung des *forum internum*, prüfen und auf diese Weise ihren Beitrag zum Schutz der Intimsphäre von Menschen, die kirchliche Seelsorgeangebote in Anspruch nehmen, leisten.<sup>34</sup>

Was aber kann ein Betroffener tun, falls bei konkreten Tatvorwürfen der Verletzung des Seelsorgegeheimnisses seitens diözesaner Verantwortungsträger nicht gehandelt wird? Neben dem Vorgehen entsprechend dem Strafrecht, können Gläubige ihre Rechte und rechtlichen Interessen auch mit Hilfe einer Verwaltungsbeschwerde bzw. Verwaltungsklage geltend machen. Unter Bezugnahme auf den in can. 220 verbürgten Schutz der Intimsphäre kann sich ein Gläubiger in Schriftform an den zuständigen Ordinarius wenden und unter Belegung des Sachverhaltes beantragen, dass die Verletzung des Persönlichkeitsrechts festgestellt und entstandener Schaden wieder behoben wird. Falls u.U. seitens des zuständigen Ordinarius innerhalb von drei Monaten nicht geantwortet wird, steht die Möglichkeit frei, sich gemäß der cann. 1732-1739 mit hierarchischer Beschwerde an den Heiligen Stuhl zu wenden. Falls das nach der Apost. Konst. *Pastor bonus*<sup>35</sup> zuständige Dikasterium nicht im Sinne des Beschwerdeführers entscheidet, besteht die Möglichkeit der Verwaltungsklage bei der Apostolischen Signatur (vgl. can. 1445; Art. 34 *Lex propria* der Apostolischen Signatur<sup>36</sup>).<sup>37</sup> Die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene

<sup>31</sup> Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, 18. November 2019, in: Amtsblatt für das Bistum Passau 150/1 (2020) 28-48, Nr. 4.

<sup>32</sup> Vgl. ebd.

<sup>33</sup> Die Leitlinien der DBK werden vom jeweiligen Diözesanbischof für seine Diözese als Diözesangesetz in Kraft gesetzt.

<sup>34</sup> So auch *Hallermann*, Kann ein Pfarrer nicht tun und lassen, was er will? (Anm. 26), 228: „Zum anderen wird es aber auch notwendig sein, für Fälle von geistlichem Missbrauch in den einzelnen Diözesen ein leicht zugängliches und wirksames Beschwerdemanagement einzurichten, damit entsprechende Erfahrungen und Beschwerden Gehör finden können und für alle Betroffenen erfahrbar wird, dass und wie im Sinne der Aufsicht gegebenenfalls korrigierend eingegriffen wird.“

<sup>35</sup> In: AAS 80 (1988) 841-934, sofern die Apost. Konst. *Pastor bonus* nicht durch spätere gesetzgebende Akte derogiert oder subrogiert worden ist. Mit Inkrafttreten der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* am Pfingstfest 2022 richtet sich die Bestimmung der Zuständigkeit der Organismen der Römischen Kurie nach diesen Normen.

<sup>36</sup> *Lex propria Supremi Tribunalis Signaturae Apostolicae*, 21 iunii 2008, in: AAS 100 (2008) 514-538.

<sup>37</sup> Zu hierarchischer Beschwerde und verwaltungsgerichtlicher Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen, auch in ihrem praktischen Vollzug, siehe *Ambros, Matthias*, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Effizienz des kirchlichen Rechtsschutzes gemessen an einem Passauer Patronatsstreit, Paderborn 2016.

der Ortskirche könnte einen noch leichteren Zugang zu einem effektiven kirchlichen Rechtsschutz für die Gläubigen ermöglichen.<sup>38</sup>

## Ausblick

Die Unverletzbarkeit des Seelsorgegeheimnisses wird durch das kanonische Recht nicht nur zugesichert, sondern seine Verletzung ist auch strafrechtlich sanktioniert. Der Seelsorger muss sich in der Ausübung seines Dienstes dieser Situation, die ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordert, bewusst sein. Während bei der Beichte durch die klare Feierstruktur des Bußsakramentes dessen Beginn durch das Kreuzzeichen und dessen Ende durch die Erteilung der Absolution der Schutzbereich des *forum internum sacramentale* für Spender und Empfänger des Sakramentes deutlich umrissen wird, ist dies bei der Seelsorge, die dem Schutzbereich des *forum internum extrasacramentale* unterliegt, nicht immer eindeutig. Für die geistliche Begleitung empfiehlt sich deshalb eine quasi-sakramentale Struktur: Zeichen, die Beginn und Ende des Seelsorgegesprächs deutlich machen, sind keineswegs sekundär. Ein Gebet zu Beginn und eine Segensbitte zum Ende des Begleitgesprächs könnten Rituale sind, die den Schutzbereich des außersakramentalen Seelsorgegesprächs deutlich abstecken. Das ist auch zum Schutz des Begleiters wichtig. Darüber hinaus empfiehlt sich generell für den Seelsorger äußerst zurückhaltend zu sein, wenn es darum geht, über jemanden zu sprechen, der zu ihm direkt oder indirekt in einem Seelsorgeverhältnis steht. Unabhängig von dieser persönlichen Amtsethik einzelner Seelsorger, die mit kirchlicher Sendung in der pastoralen Begleitung heute schon verantwortungsbewusst tätig sind, braucht es ausgehend von der Grundnorm des can. 220 die nötige Sensibilität aller Verantwortungsträger, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die seelsorgliche Begleitung weiterzuentwickeln und die wache Aufmerksamkeit kirchlicher Vorgesetzter, um etwaige Verstöße zu sanktionieren und einen wirksamen Schutz der Intimsphäre der Gläubigen tatsächlich zu gewährleisten.

---

<sup>38</sup> Vgl. hierzu Ambros, Matthias, Kontrolle kirchlichen Verwaltungshandelns. Ein Beitrag zur Diskussion um die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf Ebene der Bischofskonferenz, Darmstadt 2019.